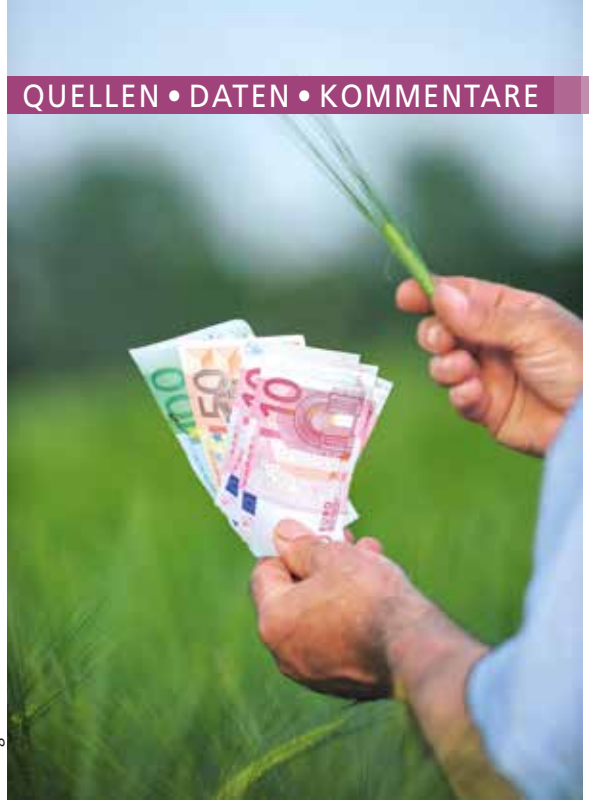

Foto: agrarfoto.com

Bernhard Riegler

Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft in 2016

Das Jahr 2016 stand im Zeichen des reformierten Erbschaftsteuergesetzes. Das Gesetzgebungsverfahren über den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts konnte abgeschlossen werden.

Mit dem Gesetz sind Bundestag und Bundesrat dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), die erbschaftsteuerlichen Verschonungsregeln verfassungskonform zu regeln, nachgekommen. Damit wird die bisherige Ausgestaltung des Verschonungskonzepts bei Betriebsvermögen vor allem hinsichtlich der Verschonungsregelung, der Verschonungsbedarfsprüfung und der Lohnsummenregelung an die Rechtsprechung angepasst. Der von der Bundesregierung im Juli 2015 eingebrachte Gesetzentwurf (s. hierzu B&B Agrar 1-16, S. 32) hat im Rahmen der parlamentarischen Beratungen noch erhebliche Änderungen erfahren.

Beim land- und forstwirtschaftlichen (luf) Vermögen ist der Wirtschaftsteil ohne Stückländereien unverändert begünstigt. Stückländereien sind Flächen mit einer Rest-Pachtlaufzeit von mehr als 15 Jahren, und zwar zum Zeitpunkt des Eintritts des Erbfalls. Auch hat sich an der Bewertung des Wirtschaftsteils nichts geändert. Die vorgenommenen Anpassungen betreffen ausschließlich die Verschonungsregeln.

Im Einzelnen sieht die Neuregelung nun folgende – die Land- und Forstwirtschaft (LuF) berührende – Anpassungen vor (s. auch Tabelle 1):

- Luf Vermögen bis 26 Millionen Euro kann – wie bisher – mittels der Regelverschonung von 85 Prozent beziehungsweise der Verschonungsoption von 100 Prozent teilweise beziehungsweise ganz von der Erbschaftsteuer befreit werden, sofern die schon jetzt geltende fünf- beziehungsweise siebenjährige Behaltensfrist und die Lohnsummenregelung (s. u.) beachtet werden.
- Beim Erwerb von Vermögen über 26 Millionen Euro verringert sich der bisher einheitlich und unabhängig von der Vermögenshöhe geltende Verschonungsabschlag von 85 Prozent (Regelverschonung) beziehungsweise 100 Prozent (Verschonungsoption) um einen Prozentpunkt für jede 750.000 Euro (Regierungsentwurf: 1,5 Millionen Euro), die der Erwerb oberhalb der Prüfschwelle von 26 Millionen Euro liegt. Keine Verschonung wird gewährt ab einem Wert von 90 Millionen Euro bei der Optionsverschonung beziehungsweise von 89,75 Millionen Euro bei der Regelverschonung (Regierungsentwurf: einprozentiger Abschlag, bis er bei 116 Millionen Euro 20 Prozent bei der Regelverschonung beziehungsweise 35 Prozent bei der Optionsverschonung erreicht).
- Auf Antrag ist unter der Voraussetzung der Verschonungsoption beim Erwerb von großem Vermögen (über 26 Millionen Euro) die Erbschaftsteuer zu erlassen, soweit der Erwerber nachweist, dass er persönlich nicht in der Lage ist, die Erbschaftsteuer aus seinem verfügbaren Vermögen (= 50 Prozent der Summe aus bereits vorhandenem Vermögen und gleichzeitig übergegangenen nicht begünstigtem Vermögen, zum Beispiel Wertpapiere) zu begleichen (Verschonungsbedarfsprüfung).
- Nach bisher geltendem Recht fand die Lohnsummenregelung erst ab 20 Beschäftigten Anwendung. Nach der Neuregelung ist die Lohnsummenregelung bereits ab fünf Beschäftigten anzuwenden. Für Betriebe mit sechs bis 15 Beschäftigten gilt eine abgemilderte und gestaffelte Lohnsummenregelung. Der Kreis der Beschäftigten ist weiter eingegrenzt worden (nicht mitgezählt werden nach der Neuregelung Beschäftigte in Mutterschutz, Beschäftige während eines Ausbildungsverhältnisses, Langzeitkranke und Beschäftigte in Elternzeit). Beschäftigte, die nicht ausschließlich oder überwiegend in dem Betrieb tätig sind (Saisonarbeiter) bleiben wie bisher bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl unberücksichtigt.
- Beim Begriff des (nicht begünstigten) Verwaltungsvermögens bleibt es beim geltenden Recht. (Der Regierungsentwurf sah – in Abkehr von der Negativdefinition des Verwaltungsvermögenskatalogs mit seinen zahlreichen Ausnahmen und Rückausnahmen – eine Neudefinition

Tabelle 1: Erbschaftsbesteuerung von luf Vermögen nach Anpassung an Rechtsprechung des BVerfG

I. Begriff begünstigtes Vermögen		
Begünstigt ist beim luf Vermögen wie bisher der Wirtschaftsteil ohne Stückländereien (= Flächen mit einer Rest-Pachtlaufzeit von mehr als 15 Jahren zum Zeitpunkt des Eintritts des Erbfalls). Nicht zum begünstigten Vermögen gehört Verwaltungsvermögen. Die Land- und Forstwirtschaft ist hiervon nicht betroffen. Aufgrund der Abgrenzung des Begriffs „luf Vermögen“ kommt in der LuF nur begünstigtes Vermögen vor. So ist zum Beispiel Geldvermögen nicht Teil des luf Vermögens. Die Überlassung von Flächen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ist ebenfalls kein Verwaltungsvermögen.		
II. Bewertung Wirtschaftsteil		
wie bisher		
III. Verschonungsabschlag		
1. Unternehmen mit übertragenem Vermögen bis 26 Millionen Euro pro Erbe[1)]		
bis 5 Beschäftigte		
Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre / keine Lohnsummenprüfung	Verschonungsabschlag: 85 %
Optionsverschonung	Haltefrist 7: Jahre / keine Lohnsummenprüfung	Verschonungsabschlag: 100 %
6 bis 10 Beschäftigte		
Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre / Lohnsumme: mind. 250 %	Verschonungsabschlag: 85 %
Optionsverschonung	Haltefrist: 7 Jahre / Lohnsumme: mind. 500 %	Verschonungsabschlag: 100 %
11 bis 15 Beschäftigte		
Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre / Lohnsumme: mind. 300 %	Verschonungsabschlag: 85 %
Optionsverschonung	Haltefrist 7 Jahre / Lohnsumme: mind. 565 %	Verschonungsabschlag: 100 %
Über 15 Beschäftigte		
Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre / Lohnsumme: mind. 400 %	Verschonungsabschlag: 85 %
Optionsverschonung	Haltefrist 7 Jahre / Lohnsumme: mind. 700 %	Verschonungsabschlag: 100 %
2. Unternehmen mit übertragenem begünstigtem Vermögen von über 26 Millionen Euro pro Erbe[2)]		
a) Individuelle Verschonungsbedarfsprüfung (Alternative 1)		
	Haltefrist: 7 Jahre / Lohnsumme: mind. 700 % bis 5 Beschäftigte: keine 6 bis 10 Beschäftigte: 500 % 11 bis 15 Beschäftigte 565 %	Erlass der Steuer, soweit Steuerschuld nicht aus 50 % des verfügbaren Vermögens beglichen werden kann (= vorhandenes nicht begünstigtes Vermögen einschließlich Privatvermögen und mit dem Erbe beziehungsweise der Schenkung übergegangenes nicht begünstigtes Vermögen).
b) Verschonungsabschlag (Alternative 2)		
Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre / Lohnsumme: mind. 400 % bis 5 Beschäftigte: keine 6 bis 10 Beschäftigte: 250 % 11 bis 15 Beschäftigte 300 %	Verschonungsabschlag verringert sich schrittweise von 85 % auf bis zu 0 Euro um jeweils 1 % je 750.000 Euro. Keine Verschonung wird mehr gewährt ab einem Wert von 89,75 Millionen Euro.
Optionsverschonung	Haltefrist: 7 Jahre / Lohnsumme: mind. 700 % bis 5 Beschäftigte: keine 6 bis 10 Beschäftigte: 500 % 11 bis 15 Beschäftigte 565 %	Verschonungsabschlag verringert sich schrittweise von 100 % auf bis zu 0 Euro um jeweils 1 % je 750.000 Euro. Keine Verschonung wird mehr gewährt ab einem Wert von 90 Millionen Euro bei der Regelverschonung.

1) Bis 1 Million Euro übertragenem Vermögen bei Regelverschonung zusätzlich Abzugsbetrag von bis zu 150.000 Euro. Bei übertragenem Vermögen von 1 Million Euro bis 3 Millionen Euro schrittweiser Abbau des Abzugsbetrages auf 0 Euro. 2) Betrag von 26 Millionen wird in der LuF nur in seltenen Fällen erreicht.

vor. Danach sollte nur dasjenige Vermögen begünstigt sein, das seinem Hauptzweck nach überwiegend originär zum Beispiel einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit dient.) Bei der geltenden Abgrenzung des Begriffs „luf Vermögen“ kommt in der LuF nur begünstigtes Vermögen vor, da Verwaltungsvermögen wie beispielsweise Geldvermögen nicht Teil des luf Vermögens ist. Die Überlassung von Flächen an Dritte zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ist wie bisher ebenfalls kein Verwaltungsvermögen.

Foto: denizbayram – iStock.com

Das „Modernisierungsgesetz" schafft den gesetzlichen Rahmen für technische, organisatorische und rechtliche Maßnahmen, um die Handhabbarkeit des Besteuerungsverfahrens zu verbessern.

Weitere Gesetzgebung

Mit dem Gesetz zur **Reform der Investmentbesteuerung** wurde die Investmentbesteuerung neu geordnet. Inländische Dividenden werden zukünftig bei inländischen und ausländischen Investmentfonds gleichermaßen auf Fondsebene besteuert. Bei der Besteuerung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) wird der Status quo der Steuerbefreiung bei der Körperschaftsteuer fortgeführt.

Mit dem Entwurf des Gesetzes zur **steuerlichen Förderung des Mietwohnungsbaus** sollte ein neuer § 7b EStG eingeführt werden. Mit der Vorschrift soll durch Sonderabschreibungen in Gebieten mit angespannter Wohnungslage der Mietwohnungsbau angekurbelt werden.

Die Sonderabschreibung beträgt im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem darauf folgenden Jahr bis zu 10 Prozent, im dritten Jahr bis zu 9 Prozent. Somit können innerhalb des Begünstigungszeitraums insgesamt bis zu 35 Prozent der förderfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuerlich berücksichtigt werden.

Neben der Sonderabschreibung ist zugleich die reguläre lineare Abschreibung nach § 7 Abs. 4 EStG vorzunehmen. Die Sonderabschreibung kann nur geltend gemacht werden, wenn für das Gebäude eine Abschreibung nach § 7 Abs. 4 EStG zulässig ist. Die Abschreibung nach Ablauf des Begünstigungszeitraums richtet sich nach § 7a Abs. 9 EStG (Restwert-AfA). Wegen Beratungsbedarf bei der SPD-Bundestagsfraktion hat der Finanzausschuss die für den 1.6.2016 geplante Beschlussfassung über den Entwurf abgesetzt und die Beratung bisher nicht wieder aufgenommen.

Von den Maßnahmen des Gesetzes zur **Modernisierung des Besteuerungsverfahrens** sind hervorzuheben:

- Stärkung von Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns (neben den unverändert geltenden Prinzipien der Verhältnismäßigkeit, Gleichmäßigkeit und Rechtmäßigkeit werden auch die Komponenten der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit explizit im Amtsermittlungsgrundsatz verankert),
- ausschließlich automationsgestützte Bearbeitung,
- neue Änderungsmöglichkeit bei Rechen- und Schreibfehlern des Steuerpflichtigen bei Erstellung seiner Steuererklärung,
- Wandlung von Belegvorlagepflichten in Belegvorhaltepflichten,
- zusammengefasste Regelung und verstärkte Nutzung der von dritter Seite elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelten Daten,
- Neuregelung der Steuererklärungsfristen
- und als flankierende Maßnahmen:
- weiterer Ausbau der elektronischen Kommunikation,
- mehr Service zum Beispiel durch die „Vorausgefüllte Steuererklärung",
- Entwicklung neuer elektronischer Verfahrenskomponenten.

Mit dem Gesetz zum Schutz vor **Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen** sowie der Technischen DurchführungsVO soll zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen, zum Beispiel Kassenaufzeichnungen, die Unveränderbarkeit von digitalen Grundaufzeichnungen sichergestellt und Manipulationen durch folgende Maßnahmen ein Riegel vorgeschoben werden:

- verpflichtender Einsatz einer technischen Sicherheitseinrichtung bei Nutzung eines elektronischen Aufzeichnungssystems,
- Einführung einer Belegausgabepflicht bei Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems (von der Belegausgabepflicht kann aus Zumutbarkeitsgründen und nach pflichtgemäßem Ermessen befreit werden, wenn der Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen erfolgt),
- Meldung der eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
- Ankündigung in angemessener Frist zur Prüfung digitaler Unterlagen von Steuerpflichtigen bei Dritten,
- Einführung einer Kassen-Nachschau und
- Sanktionierung von Verstößen.

Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen künftig über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik soll die technischen Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung bestimmen und zertifizieren.

Es wird eine Kassen-Nachschau eingeführt. Diese kann unangekündigt erfolgen und stellt ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung dar.

Werden Verstöße gegen die neuen Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Nutzung der technischen Sicherheitseinrichtung festgestellt, können diese als Steuerordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden, unabhängig davon, ob ein steuerlicher Schaden entstanden ist.

Offene Kassensysteme (Kassen ohne technische Unterstützung) sind weiterhin möglich. Das Gesetz enthält eine Übergangsrege-

Tabelle 2: Wertanpassungen

	bisher	2017	2018
Grundfreibetrag[1)]	8.652 Euro/ 17.305 Euro	8.820 Euro/ 17.640 Euro	9.000 Euro/ 18.000 Euro
Kinderfreibetrag	2.304 Euro	2.358 Euro	2.394 Euro
Kindergeld			
1. Kind	190 Euro	192 Euro	194 Euro
2. Kind	190 Euro	192 Euro	194 Euro
3. Kind	196 Euro	198 Euro	200 Euro
4. Kind und mehr	221 Euro	223 Euro	225 Euro
Kalte Progression[2)]		0,73 v.H.	1,65 v.H.

1) Einzel-/Zusammenveranlagung 2) Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte nach rechts

lung für Kassen, die zwar den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 entsprechen, bauartbedingt jedoch nicht mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung aufrüstbar sind. Diese Kassen können längstens bis 31.12.2022 genutzt werden.

Das Gesetz zur **steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr** bringt folgende Änderungen:

- Die seit dem 1.1.2016 bis zum 31.12.2020 geltende fünfjährige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge wird rückwirkend zum 1.1.2016 auf zehn Jahre verlängert und auf technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Umrüstungen zu reinen Elektrofahrzeugen ausgeweitet.
- Gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines privaten Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers und zeitweise Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung zur privaten Nutzung ist von der Einkommensteuer befreit. Der Arbeitgeber kann geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung der Ladevorrichtung und Zuschüsse pauschal mit 25 Prozent Lohnsteuer besteuern. Die Regelungen werden befristet für den Zeitraum vom 1.1.2017 bis 31.12.2020.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerung wurden der **Kinderfreibetrag**, das **Kindergeld**, der **Grundfreibetrag** und der **Unterhaltshöchstbetrag** angehoben sowie **die kalte Progression** ausgeglichen (s. Tabelle 2).

Die **Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der Krise auf dem Milchmarkt** wurden mit dem Gesetz zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes durch Ergänzung der geltenden zweijährigen Gewinnglättung um eine dreijährige Tarifglättung flankiert. Technisch wird die Tarifglättung wie folgt umgesetzt:

Ist einerseits die Summe der tariflichen Einkommensteuer, die innerhalb des Betrachtungszeitraums auf die steuerpflichtigen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft entfällt, höher als die Summe der fiktiven tariflichen Einkommensteuer, wird bei der Steuerfestsetzung des letzten Veranlagungszeitraums (VZ) im Betrachtungszeitraum die tarifliche Einkommensteuer um den Unterschiedsbetrag ermäßigt. Ist andererseits die Summe der tariflichen Einkommensteuer, die innerhalb des Betrachtungszeitraums auf die steuerpflichtigen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft entfällt, niedriger als die Summe der fiktiven tariflichen Einkommensteuer, erhöht der Unterschiedsbetrag die festzusetzende Einkommensteuer des letzten Veranlagungszeitraums im Betrachtungszeitraum. In den Fällen, in denen der Unterschiedsbetrag höher ist als die tarifliche Einkommensteuer, wird der überschießende Betrag im Wege der Anrechnung zum Abzug gebracht und erstattet.

Die Tarifglättung wird erstmals im VZ 2016 unter Rückgriff auf die Gewinne und Verluste für die Veranlagungszeiträume 2014 bis 2016 durchgeführt. Die nächsten Betrachtungszeiträume sind die VZe 2017 bis 2019 und die VZe 2019 bis 2022. Die Tarifglättung ist auf neun Jahre beschränkt und wird somit letztmalig 2022 gewährt. Die Tarifglättung kommt allen Landwirten unabhängig von der Art ihrer Gewinnermittlung zugute. Sie gilt für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die die einkommensteuerrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen. Eine Bindung an eine bestimmte Produktionsrichtung (zum Beispiel der Milchviehhaltung) ist nicht vorgesehen. Mit der Tarifglättung soll die für die Land- und Forstwirtschaft typische Abhängigkeit von der Witterung, die in den vergangenen Jahren zunehmend spürbaren Folgen des globalen Klimawandels und die daraus resultierenden schwankenden Gewinne sowie die wirtschaftlichen Entwicklungen in der Land- und Forstwirtschaft im Steuerrecht berücksichtigt werden.

Auf eine weitere Entlastung der landwirtschaftlichen Betriebe durch die Einführung eines Freibetrages von 150.000 Euro für Erlöse aus dem Verkauf betrieblicher Grundstücke, die zur Tilgung betrieblicher Schulden verwendet werden, konnten sich die Koalitionsfraktionen nicht verständigen. Die Regelung sollte in den kommenden Jahren die Tilgung betrieblicher Schulden erleichtern und damit zur Bewältigung von Liquiditätsengpässen in den landwirtschaftlichen Betrieben beitragen.

In der Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen wird für die **Forstwirtschaft** der Begriff

Foto: landpixel.de

Steuerliche Maßnahmen in Form der Gewinn- und Tarifglättung ergänzen die Hilfen für landwirtschaftliche Betriebe, die unter der schwierigen Lage auf einigen Märkten – insbesondere dem Milchmarkt – zu leiden haben.

„Kubikmeter“ klargestellt: Im internationalen Einheitensystem ist die Maßeinheit für das Volumen Kubikmeter (im Festmaß – m^3/f). Dies entspricht der in der Forstwirtschaft üblichen Maßeinheit Festmeter ohne Rinde, welche im Rohholzverkauf, der forstlichen Naturalbuchführung und für statistische Zwecke weiterhin gültig ist. Zur Fortführung und Sicherung der bisher schon üblichen Rechtsanwendungspraxis erfolgt nun die ausdrückliche Festsetzung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit als Erntefestmeter „Derbholz ohne Rinde“. Zugleich erfolgt hierdurch eine Klarstellung bei der Nutzung von Holz als Biomasse. Wird Rohholz über der Derbholzgrenze von sieben Zentimeter genutzt und als Biomasse verwendet, kann unter den weiteren Voraussetzungen des § 34b EStG eine Tarifvergünstigung gewährt werden.

Mehrwertsteuer-Aktionsplan

Die Europäische Kommission hat am 7.4.2016 einen Mehrwertsteuer-Aktionsplan vorgestellt, in dem sie darlegt, wie das Mehrwertsteuersystem der EU umgestaltet werden kann, um es einfacher, weniger betrugsanfällig und unternehmensfreundlich zu machen.

Die derzeitigen Mehrwertsteuervorschriften müssen nach Auffassung der Kommission dringend modernisiert werden, damit sie den Binnenmarkt besser fördern, den grenzüberschreitenden Handel erleichtern und mit der digitalen und mobilen Wirtschaft Schritt halten.

Der Aktionsplan umfasst:

- zentrale Grundsätze für ein künftiges einheitliches europäisches Mehrwertsteuersystem;
- kurzfristige Maßnahmen zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug;
- Pläne zur Aktualisierung der Regelung für die Mehrwertsteuersätze und Optionen dafür, wie den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Festsetzung der Mehrwertsteuersätze eingeräumt werden kann;
- Vorschläge zur Vereinfachung der Mehrwertsteuervorschriften für den elektronischen Geschäftsverkehr im Rahmen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt sowie für ein umfassendes Mehrwertsteuerpaket zur Erleichterung der Verfahren für KMU.

Rechtsprechung

Nach einem Beschluss des Großen Senats des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 14.4.2015 BStBl. II 2015, S. 1007) darf eine **Ansparabschreibung** nach § 7g EStG a. F. nicht gebildet werden, wenn im Zeitpunkt ihrer Geltendmachung beim Finanzamt bereits feststeht, dass der Betrieb zu Buchwerten in eine Kapitalgesellschaft eingebracht wird. Der Beschluss ist auf den Investitionsabzugsbetrag entsprechend anzuwenden.

Der BFH hat mit Urteil vom 2.7.2015 (BFH/NV 2016, S. 17) entschieden, dass der **Einschlag einzelner hiebsreifer Bäume** in der Endnutzungsphase zu einer **Abspaltung** eines Teiles des **Buchwertes** des stehenden Holzes führt. Die Buchwertabspaltung ist nur bis zur Höhe des Teilwertes des jeweiligen Bestandes zulässig. Eine Mindestgröße für diese Buchwertabspaltung besteht nicht (zur Buchwertabspaltung bei Holzeinschlag s. auch BFH Urt. vom 18.02.2015, BStBl. II 2015, S. 763 und B&B Agrar 1–16, S. 32).

Das Finanzgericht (FG) Münster hat am 15.3.2016 (StED 2016, S. 311) festgelegt, dass es sich bei der **Veräußerung der Milchquote** um eine sonstige Leistung i. S. d. § 3 Abs. 9 Satz 1 UStG handelt. Die Milchquote bezeichnet eine öffentlich-rechtliche Befugnis, die ihren Inhaber berechtigt, in Höhe der zugeteilten Quote Milch abgabenfrei bei einem Milchverarbeiter anzuliefern. Dieses Recht stellt einen verbrauchbaren Vorteil im Sinne des Umsatzsteuerrechts dar und ist handelbar. Die Veräußerung der Milchquote stellt weder eine Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse noch eine landwirtschaftliche Dienstleistung dar. Das Recht, Milch abgabenfrei bei einem Milchverarbeiter anzuliefern, wird weder in Anhang VII der MwStSystRL als landwirtschaftliches Erzeugnis noch dessen Veräußerung als landwirtschaftliche Dienstleistung in Anhang VIII der MwStSystRL genannt. Bei richtlinienkonformer Auslegung des § 24 UStG ist dieser daher auf die Veräußerung der Milchquote nicht anzuwenden.

Verwaltungsregelungen

Die **Körperschaftsteuer-Richtlinien** (KStR) 2015 berücksichtigen die zwischenzeitlichen gesetzlichen Änderungen, insbesondere des KStG sowie den aktuellen Stand der BFH-Rechtsprechung. Weiterhin wurde im Rahmen einer Neufassung eine umfassende Neustrukturierung umgesetzt, die sich an dem Stil der Einkommensteuer-Richtlinien (EStR), Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) beziehungsweise Gewerbsteuer-Richtlinien (GewStR) orientiert. Eine der Änderungen betrifft Winzergenossenschaften. Nicht nur der Zukauf fremder Weine und Trauben ist zulässig sondern auch der Zukauf von Traubenmost, solange diese Bestandteile in den jeweiligen Erzeugnissen nicht überwiegen.

Mit BMF-Schreiben vom 15.12.2015, BStBl. I 2015, S. 1067, wurde in die **Vereinfachungsregelung** in Abschn. 24.6 Abs. 4 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) ein neuer Satz 1 eingefügt. Darin wird klargestellt, dass die Vereinfachungsregelung nur solche sonstigen Leistungen umfasst, die ihrer Art nach in Abschn. 24.3 Abs. 1 Satz 2 UStAE genannt oder mit den darin genannten Leistungen vergleichbar sind, die beim Leistungsempfänger aber nicht zur landwirtschaftlichen Erzeugung beitragen (zum Beispiel Maschinenleistungen für Nichtlandwirte mit zur normalen Ausrüstung des luf Betriebes gehörenden Maschinen).

Ausblick

Auf Antrag der Länder Hessen und Niedersachsen hat der Bundesrat am 4.11.2016 den **Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes** mit dem Ziel der Neuregelung der Grundsteuer beschlossen und der Bundesregierung zugeleitet. Nach dem Entwurf sollen zum Stichtag 1.1.2022 die bundesweit rund 35

Millionen wirtschaftliche Einheiten, davon 30 Millionen wirtschaftliche Einheiten des Grundvermögens (Grundsteuer B) und 5 Millionen wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, neu bewertet werden. Als Bewertungsmaßstab dient künftig der Kostenwert, dabei richtet sich der Kostenwert bei unbebauten Grundstücken nach ihrer Fläche und den Bodenrichtwerten und bei bebauten Grundstücken nach dem Bodenwert und dem Gebäudewert (Außenanlagen und sonstige Anlagen sind mit dem Gebäudewert und dem Bodenwert abgegolten). Der Kostenwert des Bodenwerts bestimmt sich wieder aus dem Produkt von Bodenrichtwert und Grundstücksfläche und der Gebäudewert aus dem Produkt aus Brutto-Grundfläche und Pauschalherstellungskosten abzüglich Alterswertminderung.

Die grundsteuerliche Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens wird weitgehend vereinfacht hinsichtlich der Datengrundlagen automatisiert. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Der Wohnteil wird nicht mehr im luf Vermögen erfasst, sondern im Grundvermögen.
- Der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft erstreckt sich nur auf die örtliche Zuständigkeit eines Finanzamts.
- Vermögensart, Definition der wirtschaftlichen Einheit, Abgrenzungskriterien und Nutzungen bleiben unverändert.
- Die Bewertung des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft erfolgt nach dem Eigentümerprinzip.
- Die Ertragswerte werden aus durchschnittlichen Ertragsverhältnissen der Testbetriebe des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft abgeleitet.

Weiter soll durch eine Änderung des Grundgesetzes, den Ländern die Möglichkeit gegeben werden, landeseigene Steuermesszahlen zu bestimmen.

Gemäß Art. 76 Abs. 3 GG hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf – versehen mit einer Stellungnahme – dem Deutschen Bundestag zugeleitet (BT-Drs. 18/10753). Bezüglich der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens stellt die Bundesregierung fest, dass der Ertragswert ein sachgerechtes Bewertungsziel ist und zur Realisierung dieses Ziels das Testbetriebsnetz beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft für eine Vielzahl von Fällen eine geeignete Datengrundlage bildet. Allerdings dürfte im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen sein, ob die Ermittlung des Ertragswerts (z. B. durch Hochrechnung von Pachtpreisen und der Ertragslage) transparenter ausgestaltet und das Bewertungsverfahrens (z. B. zur Hofstelle) weiter vereinfacht werden kann. Auch sollte nach Auffassung der Bundesregierung mit Blick auf die Belastungswirkung für kleinere Forstwirtschaftsbetriebe eine zielgenauere Ausgestaltung der Flächenwerte (z. B. durch einen Größenfaktor) geprüft werden.

Ob das Gesetzgebungsverfahren 2017 abgeschlossen wird, bleibt abzuwarten. Die Umsetzung der Grundsteuerreform wird voraussichtlich bis 2027 dauern.

Über die beim BVerfG anhängigen Verfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der geltenden GrSt (1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12, 1 BvL 11/14, 1 BvL12/14 und 1BvL 1/15) hat das BVerfG erwartungsgemäß nicht entschieden. Sie waren bereits in der vom BVerfG für 2016 herausgegebenen Übersicht über wichtige Verfahren, in denen es 2016 eine Entscheidung anstrebte, nicht enthalten. Die Bundestagswahlen werfen bereits ihre Schatten voraus. Dies dürfte auch auf die gesetzgeberischen Aktivitäten Einfluss haben. ■

Der Autor

Bernhard Riegler
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn
Bernhard.Riegler @bmel.bund.de

Bundesgesetzblatt November bis Dezember 2016

- Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes vom 1.11.2016 (BGBl I Nr. 52, Seite 2451)
- Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2017 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2017 – AELV 2017) vom 26.10.2016 (BGBl I Nr. 52, Seite 2489)
- Verordnung zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen (Schweinepest-Monitoring-Verordnung – SchwPestMonV) vom 9.11.2016 (BGBl I Nr. 53, Seite 2518)
- Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 10 Absatz 1 und 3 des Rindfleischetikettierungsgesetzes) vom 9.11.2016 (BGBl I Nr. 53, Seite 2521)
- Zweite Verordnung zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften vom 24.11.2016 (BGBl I Nr. 56, Seite 2656)
- Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung vom 29.11.2016 (BGBl I Nr. 56, Seite 2680)
- Bekanntmachung der Beiträge und der Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2017 vom 28.11.2016 (BGBl I Nr. 56, Seite 2717)
- Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz – LwErzgSchulprog) vom 13.12.2016 (BGBl I Nr. 60, Seite 2858)
- Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Kaseine und Kaseinate für die menschliche Ernährung vom 16.12.2016 (BGBl I Nr. 61, Seite 2916)
- Viertes Gesetz zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20.12.2016 (BGBl I Nr. 63, Seite 3041)
- Gesetz zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 20.12.2016 (BGBl I Nr. 63, Seite 3045)
- Verordnung zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften im Milchbereich vom 27.12.2016 (BGBl I Nr. 65, Seite 3227)
- Drittes Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes vom 23.12.2016 (BGBl I Nr. 65, Seite 3188)

Unter www.bundesgesetzblatt.de finden Sie einen Bürgerzugang, über den Sie – kostenlos und ohne Anmeldung – direkten Zugriff auf das komplette Archiv des Bundesgesetzblattes haben.